

Amtsblatt

für den Landkreis Forchheim

Nr. 5 / 2021

Mittwoch, 17. Februar 2021

7. Woche

Herausgeber: Landratsamt Forchheim
Am Streckerplatz 3
91301 Forchheim

Telefon: (091 91) 86 - 1001
Telefax: (091 91) 86 - 1008

E-Mail: BueroLandrat@lra-fo.de
www.lra-fo.de

1.

**8. Sitzung des Kreisausschusses
am Donnerstag, 25.02.2021 um 16:00 Uhr im
Landratsamt Forchheim, großer Sitzungssaal,
Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim**

TAGESORDNUNG:

1. Kenntnisnahme von der Niederschrift der Sitzung des Kreisausschusses vom 21.01.2021
2. Vollzug der Geschäftsordnung (GeschO) des Kreistages Forchheim;
Änderung der Besetzung der Aufsichtsräte der Klinikum Forchheim - Fränkische Schweiz gGmbH sowie der Klinik Fränkische Schweiz gemeinnützige Holding GmbH
3. Klinik Fränkische Schweiz gemeinnützige Holding GmbH;
Jahresabschluss 2019
4. Klinik Fränkische Schweiz Service GmbH;
Jahresabschluss 2019
5. Wünsche - Anträge - Informationen

Forchheim, 12.02.2021

Hermann Ulm
Landrat

Inhaltsverzeichnis:

Landratsamt:

1. 8. Sitzung des Kreisausschusses am Donnerstag, 25.02.2021 um 16:00 Uhr im Landratsamt Forchheim, großer Sitzungssaal, Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim
2. 1. Sitzung des Ferienausschusses am Donnerstag, 25.02.2021 um 17:00 Uhr im Landratsamt Forchheim, großer Sitzungssaal, Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim
3. 5. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima und Natur am Dienstag, 23.02.2021 um 14:00 Uhr im Landratsamt Forchheim, großer Sitzungssaal, Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim
4. 4. Sitzung des Ausschusses für Mobilität am Mittwoch, 24.02.2021 um 16:00 Uhr im Landratsamt Forchheim, großer Sitzungssaal, Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim
5. Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Neunkirchen am Brand (Verbandssatzung)
6. Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV);
Bekanntmachung der Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 100
7. Vollzug des Wasserrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen I auf Flur-Nr. 243 der Gemarkung Neunkirchen a. Br. zur öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Neunkirchen a. Br.;
Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung

2.

**1. Sitzung des Ferienausschusses
am Donnerstag, 25.02.2021 um 17:00 Uhr im
Landratsamt Forchheim, großer Sitzungssaal,
Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim**

TAGESORDNUNG:

1. Vollzug der Geschäftsordnung (GeschO) des Kreistages Forchheim;

Änderung der Besetzung der Aufsichtsräte der Klinikum Forchheim - Fränkische Schweiz gGmbH sowie der Klinik Fränkische Schweiz gemeinnützige Holding GmbH

2. Wünsche - Anträge - Informationen

Forchheim, 12.02.2021

Hermann Ulm

Landrat

3.

**5. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima und Natur
am Dienstag, 23.02.2021 um 14:00 Uhr im
Landratsamt Forchheim, großer Sitzungssaal,
Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim**

TAGESORDNUNG:

1. Kenntnisnahme von der Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur vom 17.11.2020

2. Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsfond der Europäischen Metropolregion Nürnberg;

hier: Mitgliedschaft des Landkreises Forchheim

3. Einrichtung eines Klimaschutzfonds für den Landkreis Forchheim;

hier: Antrag der Freien Wähler

4. Sachstand Solarpotentialkataster;

hier: Antrag der Freien Wähler

5. Ersatzbeschaffung für ein Müllfahrzeug;

hier: Durchführung eines nationalen Vergabeverfahrens im

Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung

6. Antrag der SPD;

hier: Beteiligung des Landkreises Forchheim an der europäischen Woche der Abfallvermeidung

7. Wünsche - Anträge - Informationen

Forchheim, 11.02.2021

Hermann Ulm

Landrat

4.

**4. Sitzung des Ausschusses für Mobilität
am Mittwoch, 24.02.2021 um 16:00 Uhr im
Landratsamt Forchheim, großer Sitzungssaal,
Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim**

TAGESORDNUNG:

1. Kenntnisnahme von der Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Mobilität vom 17.11.2020

2. Beschluss der Zustimmung zur Tariffortschreibung 2021/2022 des Zweckverbandes Verkehrsverbunde Großraum Nürnberg--ZVGN-

3. Wünsche - Anträge - Informationen (W)

Forchheim, 12.02.2021

Hermann Ulm

Landrat

5.

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Neunkirchen am Brand (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG)- BayRS 2230-7-1-K- i.V.m. Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 5 und 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)- BayRS 2020-6-1-1- sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern

(GO)- BayRS 2020-1-1-1- folgende

§ 8 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt der Schulverbandsversammlung (Art. 43 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 103 Abs. 1 GO).

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Neunkirchen am Brand (Verbandssatzung)

§ 1 Bestand des Schulverbandes

(1) Der Schulverband besteht aufgrund der Errichtung der früheren Hauptschule, jetzt Mittelschule, Neunkirchen am Brand als Verbandsschule.

(2) Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinden Neunkirchen am Brand, Dormitz, Hetzles und Kleinsendelbach.

(3) Sein räumlicher Wirkungsbereich umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken vom 19.03.1982 festgelegten Schulsprengel der Verbandsschule (Mittelschule Neunkirchen am Brand).

(4) Er führt den Namen „Schulverband Neunkirchen am Brand“ und hat seinen Sitz in 91077 Neunkirchen am Brand, Klosterhof 2-4.

§ 2 Organe des Schulverbandes

(1) Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und die Person, die den Vorsitz des Schulverbandes führt (Schulverbandsvorsitzende/r).

§ 3 Zuständigkeit der Schulverbandsversammlung

Die Schulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr gemäß Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.

§ 4 Zuständigkeit des/der Schulverbandsvorsitzenden

Der/Die Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem Ersten Bürgermeister zukommen.

§ 5 Geschäftsgang des Schulverbandes

Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 6 Geschäftsführung des Schulverbandes

Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Gemeindeverwaltung Neunkirchen am Brand bestimmt. Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält das betroffene Verbandsmitglied eine Entschädigung nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 7 Kassengeschäfte des Schulverbandes

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden am Ort der Geschäftsstelle geführt.

§ 9 Finanzierung des Schulverbandes

(1) Abweichend von der Regelung in Art. 9 Abs. 7 Satz 2 BaySchFG wird die Schulverbandsumlage wie folgt bemessen:

Der Schulverband trägt sämtliche Kosten für

1. das Schulgebäude und das Mensagebäude auf dem Grundstück FI.Nr. 359 der Gemarkung Neunkirchen a.Brand, Schellenberger Weg 26, mit dem dazugehörigen Umgriff ohne die sich im Keller geschoß befindlichen Schutzräume samt den dazugehörigen Einrichtungen,

2. den Schulsportparkplatz und die dazugehörigen Außenanlagen auf dem in Ziffer 1 genannten Grundstück einschließlich Mobiliar, Schulmittel usw.

Die Finanzierung dieser Kosten erfolgt über die Schulverbandsumlage. Diese wird im Verhältnis der Schülerzahlen der Mitgliedsgemeinden festgesetzt. Maßgeblicher Stichtag ist dabei der

01.10. eines Jahres.

(2) Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum 25.01., 25.04., 25.07. und 25.10. zur Zahlung fällig. Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in der Höhe des im Vorjahr festgesetzten Betrages fällig. Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit 2 v.H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

§ 10 Auseinandersetzung

(1) Im Falle der Auflösung des Schulverbandes findet eine Auseinandersetzung statt. (2) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine

Vermögensauseinandersetzung mit dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Neunkirchen am Brand (Verbandssatzung) vom 02.09.2009, i.d.F. vom 26.11.2014, außer Kraft.

Neunkirchen am Brand, 08.02.2021

Martin Walz

Erster Bürgermeister und Schulverbandsvorsitzender

6.

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV);

Bekanntmachung der Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 100

Öffentliche Bekanntmachung

Für den Landkreis Forchheim wird festgestellt, dass der Sieben-Tage-Inzidenz-Wert von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner seit Donnerstag, den 11. Februar 2021 unterschritten ist.

Für den Bereich des Landkreises Forchheim gilt damit ab Donnerstag, den 18. Februar 2021, 0.00 Uhr, keine nächtliche Ausgangssperre mehr (§ 3 Sätze 1 und 3 der 11. BayIfSMV).

Es wird darauf hingewiesen, dass damit ab dem 22.02.2021 auch die Regelungen des § 18 Abs. 1 Satz 5, § 19 Abs. 1 Satz 3 und § 20 Abs. 1 Satz 2 der 11. BayIfSMV anzuwenden sind.

D.h. ab dem 22. Februar 2021 gilt für den Landkreis Forchheim Folgendes:

1. In folgenden Klassen findet Präsenzunterricht statt, soweit der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, ansonsten Wechselunterricht:

- An den Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Grundschulen,
- an den Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Förderzentren einschließlich der Schulvorbereitenden Einrichtungen sowie an weiteren Jahrgangsstufen der Förderzentren in den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und weiterer Förderbedarf sowie Hören und weiterer Förderbedarf,
- an den Schulen für Kranke in Abstimmung mit den Kliniken und
- in den Abschlussklassen der übrigen Schulen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 der 11. BayIfSMV.

2. Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Die jeweiligen Träger haben ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines ihnen von den Staatsministerien für Familie, Arbeit und Soziales und für Gesundheit und Pflege zur Verfügung gestellten Rahmenhygieneplanes auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen; dabei sind einrichtungsspezifische Anforderungen und die Umstände vor Ort zu berücksichtigen.
- Die Betreuung erfolgt in festen Gruppen.

3. Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sind unter folgenden Voraussetzungen in Präsenzform zulässig:

- Der Mindestabstand von 1,5 m kann durchgehend und zuverlässig eingehalten werden.

- Es besteht Maskenpflicht, soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen, sowie bei Präsenzveranstaltungen am Platz.

- Soweit die Einhaltung des Mindestabstands aufgrund der Art der Weiterbildung nicht möglich ist, sind gleichermaßen wirksame Schutzmaßnahmen zu treffen.

- Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Im Übrigen bleiben die Vorgaben der 11. BayIfSMV unberührt.

Maßgeblich für die Festlegung des Inzidenzwertes sind nach der bundesgesetzlichen Festlegung in § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG die Veröffentlichungen des Robert-Koch-Instituts (RKI).

Die Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt/Aushang im Schaukasten des Landratsamtes Forchheim, Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim und zusätzlich gemäß Art. 27a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) auf der Internetseite des Landkreises unter https://www.lra-fo.de/site/1_1corona/informationen.php.

Forchheim, den 17.02.2021

Dier

Regierungsdirektor

7.

Landratsamt Forchheim
-Dienststelle Ebermannstadt-
Fachbereich Naturschutz, Wasserrecht
Az.: 42-8631-159/20

Vollzug des Wasserrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen I auf Flur-Nr. 243 der Gemarkung Neunkirchen a. Br. zur öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Neunkirchen a. Br.;

Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung

gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Mit Schreiben vom 11.09.2020 wurde die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis zum Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen I auf Flur-Nr. 243 der Gemarkung Neunkirchen am Brand bis 31.12.2022 beantragt. Die bisherige jährliche Entnahmemenge ist noch ausreichend. Diese beträgt pro Jahr maximal 100.000 m³.

Im Rahmen des Verfahrens war gem. § 5 Abs. 1 UVPG vom Landratsamt Forchheim festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Nach Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für die beantragte Entnahmemenge (100.000 m³ / Jahr) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen. Gem. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 erfolgt die Prüfung überschlägig anhand der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien.

Eine UVP-Pflicht liegt vor, sofern davon ausgegangen wird, dass die Maßnahme erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Dies wurde seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Forchheim verneint. Auch der amtliche Sachverständige, das Wasserwirtschaftsamt Kronach, teilte mit, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht durch die beantragte Wasserentnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten seien.

Das Landratsamt Forchheim sieht in diesem Fall daher nicht die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Ebermannstadt, den 06.11.2020

Lämmlein

Regierungsamtsrätin